

**Neufassung der
Jugendordnung der Jugendfeuerwehren
des Marktfleckens Mengerskirchen*
i. d. F. des Gemeindevorstandes vom 08.10.2019
zur besseren Lesbarkeit wird auf die Darstellung „männlich/weiblich“ verzichtet*

Jugendordnung der Jugendfeuerwehren

**§ 1
Name**

- (1) Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen haben sich zur Gemeindejugendfeuerwehr zusammengeschlossen. Sie führen den Namen:
Gemeindejugendfeuerwehr Mengerskirchen
Abteilungen:
- Jugendfeuerwehr Mengerskirchen
 - Jugendfeuerwehr Mengerskirchen-Dillhausen
 - Jugendfeuerwehr Mengerskirchen-Probbach
 - Jugendfeuerwehr Mengerskirchen-Waldernbach
 - Jugendfeuerwehr Mengerskirchen-Winkels

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen wollen die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.
- (2) Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen erwarten von den Mitgliedern die Beachtung der allgemeinen Regeln eines sozialen, demokratischen Rechtsstaates.
- (3) Sie vertreten die Interessen der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen und vermitteln Zuwendungen aus öffentlichen und sonstigen Mitteln.
- (4) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen
- (5) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratisches Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz

**§ 3
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen sind alle Mitglieder der unter § 1 genannten Jugendfeuerwehren.
- (2) Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:
- die Vollendung des 10. Lebensjahres bis max. zur Vollendung des 17. Lebensjahres.
 - Inklusionsmaßnahmen, bei Bedarf mit Betreuung
- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehren ist schriftlich beim Leiter der Feuerwehr zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
- durch den Übertritt in die Einsatzabteilung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern oder des Sorgeberechtigten,
 - durch Ausschluss,

- den Tod.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die Jugendfeuerwehrzeit über die Altersgrenze nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ausgedehnt werden.

§ 4 Organe

Organe der Gemeindejugendfeuerwehren im Gemeindefeuerwehrverband sind:

- die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen,
- der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,
- der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen hat das Recht:
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden und
 - den Jugendausschuss des jeweiligen Ortsteils zu wählen und dafür zu kandidieren,
 - Persönliche Schutzausrüstung nach der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradordnung (HFDV) für die Dauer der Mitgliedschaft zu erhalten.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt durch seinen freiwilligen Eintritt die Verpflichtung:
- an den angesetzten Veranstaltungen aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen, und
 - die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern,
 - die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen. Sie tritt bei Bedarf unter dem Vorsitz des Gemeindejugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren,
 - den Mitgliedern des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 4 Wochen vorher bekannt. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vorher ortsüblich bekanntzumachen. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeindejugendfeuerwehrwart einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Kreisbrandinspektor, Kreisjugendfeuerwehrwart, Gemeindebrandinspektor und der Wehrführer sowie deren Stellvertretern und weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Befasst sich die Mitgliederversammlung mit Anträgen zur Änderung der Jugendordnung, so ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- (8) Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrsprechers des Marktfleckens Mengerskirchen,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - Genehmigung des Protokolls.

§ 7

Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - dem stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - den Jugendfeuerwehrwarten oder den stellv. Jugendfeuerwehrwarten der Abteilungen,
 - dem stellv. Jugendwart oder einem Jugendgruppenleiter der Abteilungen,
 - dem Gemeindebrandinspektor und dessen Stellvertretern,
 - Gemeindejugendsprecher.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen. Die Mitgliedschaft im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss verpflichtet zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Über die Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sind:
 - Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit,
 - Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit, konstruktives Ausarbeiten von Problemen der Jugendgruppen und ihrer Jugendlichen,
 - Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
 - Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen,
 - die Jugendfeuerwehrwarte oder deren Stellvertreter der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen verpflichten sich, am Delegiertentag der Jugendfeuerwehren des Landkreises Limburg-Weilburg teilzunehmen.

§ 8

Gemeindejugendfeuerwehrwart / Jugendwarte / Jugendgruppenleiter / Gemeindejugendsprecher

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt die Geschäfte und vertritt die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen nach innen und außen.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Einsatzabteilung einer der Freiwilligen Feuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen sein. Sie müssen einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg besucht haben und müssen alle Lehrgänge besucht haben, die sie befähigen, die Jugendleitercard zu erhalten oder eine gleichwertige Ausbildung haben.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Einsatzabteilung einer der Freiwilligen Feuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen sein. Sie haben einen erfolgreich absolvierten Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule anzustreben und müssen alle Lehrgänge besucht haben, die sie befähigen, die Jugendleitercard zu erhalten oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Die Jugendwarte und/oder deren Stellvertreter der einzelnen Jugendfeuerwehren werden vom

jeweiligen Wehrführer als Leiter der Abteilung schriftlich ernannt. Sie haben Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Ortsteilfeuerwehr.

- (4) Die Jugendgruppenleiter unterstützen die Jugendwarte bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten neben der Qualifikation zum Erwerb der Jugendleitercard oder eine gleichwertige Ausbildung auch eine feuerwehrtechnische Grund-Ausbildung absolviert haben.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.

§ 9 Abteilungen

- (1) Auf Ortsteilebene gibt es einen Jugendausschuss, welcher sich wie folgt zusammensetzt:
 - dem Jugendwart,
 - Stellv. Jugendwart,
 - Jugendsprecher des Ortsteils,
 - Stellv. Jugendsprecher,
 - Schriftführer,
 - Gruppenleitern,
 - Beisitzer.

Aufgaben:

- Aufstellen des Dienstplanes
 - Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
 - Beratung über Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern
- (2) Jugendsprecher und Stellvertreter sind in einer Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Ortsteils zu wählen.
 - (3) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendausschuss.
 - (4) Die personelle Stärke der Abteilungen soll mindestens sechs Mitglieder betragen. Bei mehr als neun Mitgliedern kann die Jugendfeuerwehr in mehrere Gruppen unterteilt werden. Die Abteilungen können eine eigene Ordnung auf Ortsteilebene haben, wodurch dieser Paragraph ersetzt wird.

§ 10 Ausbildung und Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit eines Kalenderjahres sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren.

§ 11 Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene pädagogische Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Mögliche Ordnungsmaßnahmen können vom Jugendfeuerwehrausschuss beraten werden. Sie werden von dem Jugendfeuerwehrwart, sowie den angegliederten Jugendgruppenleitern entschieden und umgesetzt.

§ 12 Verwaltung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Geschäfte der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen werden ehrenamtlich geführt.

§ 13 Betreuung und Aufsicht

- (1) Der Gemeindebrandinspektor ist Leiter der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen, der sich dazu des von ihm zu bestätigenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter bedient.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind jederzeit zur Berichterstattung gegenüber dem Gemeindebrandinspektor und dem Wehrführerausschuss verpflichtet.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Nachwuchsförderung und Jugendfeuerwehrarbeit den Gemeindebrandinspektor und den Wehrführerausschuss umfassend zu beraten und dort ihr Stimmrecht entsprechend auszuüben.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimmrecht im Wehrführerausschuss.
- (5) Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile unterstehen gemäß nach § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der Aufsicht des Wehrführers der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, der sich des Jugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehr des Ortsteils bedient.
- (6) Leiter der einzelnen Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart.

§ 14 Auflösung

Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen im Gemeindejugendfeuerwehrverband können nicht aufgelöst werden, solange es im Marktflecken Mengerskirchen noch eine Jugendfeuerwehr gibt, die nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen ist Bestandteil der Ortssatzung für die Freiwilligen Feuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mengerskirchen, den 29.11.2019

(Siegel)

.....
Der Gemeindevorstand
Thomas Scholz, Bürgermeister